

Präsident Joseph: Verlangt hierüber Jemand das Wort?

(Es meldet sich Niemand.)

So richte ich die Frage an die Kammer: ob sie dem unter 8 von dem Ausschusse gestellten Antrage beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Trifft die Kammer auch dem von ihrem Ausschusse unter 9 gestellten Antrage bei? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Böncke: Es werden nunmehr die Vorschläge unter 10 und 11 vorzutragen sein, welche ebenfalls unter einander einen gewissen Zusammenhang haben. Der Ausschuss schlägt der Kammer vor, zu beschließen: (Die Vorlesung der Vorschläge unter 10 und 11 erfolgt, f. L. u. II. Abth. S. 58, Z. 5 v. u. bis S. 59 Z. 19 v. o.)

Abg. Hirschold: Es hat mir unbegreiflich geschienen, daß ein solcher Eid, wie er hier geförmelt ist, wirklich noch in unsern Zeiten hat geschworen werden müssen, nachdem längst die Unparteilichkeit nicht nur der Verwaltungsbehörden, sondern namentlich auch der richterlichen Behörden gesetzlich ausgesprochen ist, hiernach aber durch die Verpflichtung auf die möglichste Wahrung der Interessen der Herrschaftsbefitzer natürlich die Parteilichkeit der Richter verlangt wird. Ich begrüßte daher den Antrag, der hier gestellt ist, wie die übrigen, mit Freuden, nur kann ich mit der Fassung desselben mich nicht einverstanden erklären. Ich muß nämlich der Staatsregierung so gut, wie dem Papste zu Rom die moralische Kraft und die Füglichkeit bestreiten, Jemanden des geschworenen Eides zu entbinden. Wollen wir irgend einer Instanz, wir Protestanten, irgend einer weltlichen oder geistlichen Instanz ein solches Recht einräumen, so würden wir uns des Irrthums schuldig machen, dessen sich die Bekenner des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses durch ihre Appellation an den Papst in Gewissenssachen schuldig gemacht haben. Es ist im Gutachten früher beantragt und von der Kammer angenommen worden, daß die dormalen fungirenden Beamten in den Schönburg'schen Receßherrschaften künftig als königlich sächsische Staatsdiener zu fungiren haben, und wenn dem so ist, so würde natürlich dann auch von der Befreiung derselben von dem geschworenen Diensteide die Rede sein können, die Rede sein müssen, und da wird sich nun die beste Gelegenheit darbieten, sie auf eine füglichere Weise mittelbar von dem geleisteten Eide zu befreien, ohne daß gerade eine Entbindung ausgesprochen wird. Es würde nämlich jedenfalls eine nochmalige Verpflichtung derselben als königlich sächsischer Staatsdiener erfolgen können, in anderer Weise dieser Sondereid erfolgen, und in Betracht dessen beantrage ich, daß unter 10 die Worte: „des geleisteten Schönburg'schen Diensteides entbunden erkläre“ wegfallen und statt dessen gesetzt werde: „unter alleiniger Verweisung auf den geleisteten Staatsdienereid nochmals mittels Handschlags zu verpflichten.“ Ich bitte, den Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Joseph: Sie haben den Antrag gehört und ich frage: ob er unterstützt wird? — Geschieht ausreichend.

Präsident Joseph: Wenn Niemand das Wort verlangt, so nehme ich die Debatte für geschlossen an.

Berichterstatter Abg. Böncke: Der Abg. Hirschold hat Bedenken gegen die Form des von dem Ausschusse vorgeschlagenen Beschlusses erhoben. Ich bin der Meinung gewesen, daß eine feierliche Entbindung rücksichtlich des geleisteten Schönburg'schen Diensteides nicht stattfinden werde, sondern daß dies in einer diesfalligen Verordnung erwähnt werde. Denedies ergibt sich das Aufhören der besondern Receßverpflichtung, welche zeither von den verpflichteten Schönburg'schen Beamten übernommen worden ist, von selbst; die Hauptsache liegt darin, daß die besondern Receßverhältnisse, also auch die unterwürfige Stellung der bei den dortigen Behörden Angestellten gegen ihre Patrimonialherren von selbst aufhören. Die Entbindung vom patrimonialen Eide ist daher nur eine sich von selbst verstehende Formel, welche die Staatsgewalt bei ihrer neuen Stellung wohl in Anwendung bringen kann. Eine Entbindung von dem fraglichen Eide würde nur dann bedenklich sein, nur dann würde dadurch in das moralische Gebiet widrig eingegriffen werden, falls die Verhältnisse, unter denen der Eid früher gegeben und gefordert worden, noch fortbestehen sollten. Allein diese Verhältnisse bestehen nicht fort, sie haben eo ipso dadurch, daß sie außer Kraft getreten sind, aufgehört; und es erledigt sich der Eid um so mehr, weil derselbe ein bloß provisorischer ist, nämlich weil er sich darauf bezieht, daß die Beamten in ihrer Wirksamkeit dasjenige thun wollen, was sie für die Patrimonialherren können. Nun aber hört ja die Wirksamkeit der Beamten für die Erhaltung des Erläuterungsrecesses und seines Principis auf. Das Versprechen hat also keinen Gegenstand, worauf es sich bezieht. Da nun schon von den einzelnen dortigen Beamten, von den Richtern der Richtereid, von den Geistlichen der Religionseid geleistet worden ist, so würde ich mich dem Antrage des Abg. Hirschold nicht anschließen können.

Präsident Joseph: Die Debatte ist bereits geschlossen, jedoch frage ich die Kammer: ob sie dem Abg. Hirschold ausnahmsweise nochmals das Wort gestatten wolle? — Einstimmig Ja.

Abg. Hirschold: Es ist mir allerdings der Rechtsatz wohl bekannt, *cessante causa cessat effectus*, d. h. wenn die Ursache beseitigt wird, fällt auch die Wirkung hinweg. Allein trotzdem muß ich bei meinem Antrage stehen bleiben, weil, wenn das begründet ist, was der Herr Berichterstatter bemerkte, wenn es sich von selbst versteht, daß die Beamten nunmehr ihres Eides entbunden sind, dieser ausdrückliche Antrag nicht gestellt zu werden braucht. Es bedarf dann weder eines feierlichen, noch unfeierlichen Eides, es bedarf dann dieser Bestimmung gar nicht. Hier ist aber beantragt, es solle ausge-